

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuss

80. Sitzung

am Donnerstag, dem 12. August 2004, 15:40 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Andreas Beran (SPD)	Vorsitzender
Wolfgang Baasch (SPD)	
Peter Eichstädt (SPD)	
Arno Jahner (SPD)	
Jutta Schümann (SPD)	i. V. von Siegrid Tenor-Alschausky
Torsten Geerds (CDU)	
Werner Kalinka (CDU)	
Helga Kleiner (CDU)	
Veronika Kolb (FDP)	
Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i. V. von Angelika Birk

Weitere Abgeordnete

Anna Schlosser-Keichel (SPD)
Lars Harms (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Thomas Stritzl (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Aktenvorlagebegehren betr. AOK Schleswig-Holstein

hier: Einsichtnahmeverfahren

Der Vorsitzende, Abg. Beran, eröffnet die Sitzung um 15:40 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Aktenvorlagebegehren betr. AOK Schleswig-Holstein

hier: Einsichtnahmeverfahren

hierzu: Umdruck 15/4781

Der Vorsitzende berichtet, die Landesregierung habe die Vorlage von Akten von Bedingungen abhängig gemacht. Eine der Bedingungen sei, dass die Akten nur in nicht öffentlichen Sitzungen erörtert und vertraulich behandelt werden sollten. Nach Nummer 7 der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag zur Vorlage von Akten folge, dass der Ausschuss mit Mehrheit zu beschließen habe, welche Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit zu treffen seien, bevor es zur Akteneinsichtnahme komme.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit könnten beispielsweise sein eine Beschränkung der Einsichtnahme auf einen kleineren Personenkreis, das Verbot der Fertigung von Kopien oder Abschriften, Behandlung des Themas in nicht öffentlichen Sitzungen oder Schwärzung von personenbezogenen Daten in Akten.

Abg. Kalinka stellt fest, in der letzten Sitzung des Sozialausschusses habe er bezüglich der Aktenvorlage keinen Klärungsbedarf wahrnehmen können.

Der Vorsitzende verdeutlicht, dass die Regierung bereit gewesen sei, die Akten vorzulegen, diese Bereitschaft aber an Bedingungen geknüpft habe. Daraufhin habe er intensiv mit dem Wissenschaftlichen Dienst des Landtages diskutiert. Gemeinsam mit seinem Stellvertreter sei er zu der Auffassung gelangt, die Vorlage der Akten zunächst zurückstellen zu lassen, bis der Ausschuss Gelegenheit gehabt habe, ein Beschluss zu fassen.

St Fischer weist darauf hin, dass er in der letzten Sitzung des Sozialausschusses bereits deutlich gemacht habe, dass Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes, des Schutzes von Sozialdaten zu klären seien und von daher eine uneingeschränkte Zusage, dass alle Akten uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden könnten, nicht gegeben werden könne. Das Ministerium habe die rechtlichen Aspekte mit dem Unabhängigen Zentrum für Datenschutz und dem

Innenministerium erörtert, um die Unterlagen möglichst komplikationslos zur Verfügung stellen zu können. Sobald diese Prüfung abgeschlossen gewesen sei, habe das Ministerium Kontakt mit dem Vorsitzenden aufgenommen und mitgeteilt, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssten. Diese Bedingungen könnten nur dann erfüllt werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Sozialausschusses vorliege. Die aus der Sicht des Ministeriums erforderlichen Bedingungen seien dem Ausschuss mit Schreiben vom 22. Juli mitgeteilt worden.

Abg. Fröhlich fragt nach dem Verhältnis des Rechtes auf Akteneinsicht zum Recht auf Einsichtnahme im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes.

Sie stellt die Vermutung an, dass dem Ausschuss geschwärzte Akten übermittelt würden, um Vertrauensschutz wahren zu können. - Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dem Ausschuss Originalakten überreicht werden sollten, die nicht geschwärzt seien.

St Fischer geht auf die Frage nicht dem Informationsfreiheitsgesetz ein und legt dar, danach bestünden keine weitergehenden Ansprüche. Im Gegenteil, berechtigte Interessen Dritter würden unter Umständen einer Einsichtnahme entgegenstehen. Er weist ferner darauf hin, dass es sich um 105 Bände handele, die dem Ausschuss übermittelt werden sollten. Es sei rein verfahrenstechnisch nicht möglich, hier Schwärzungen vorzunehmen.

Abg. Eichstädt bittet den Wissenschaftlichen Dienst um Stellungnahme zu der Frage, welche Maßgaben des Datenschutzes zu berücksichtigen seien und auf welcher Verfahrensgrundlage sich der Ausschuss befindet. - RR Dr. Riedinger antwortet, generell seien Datenschutzaspekte auch vom Landtag zu beachten. Es gebe zum einen die Datenschutzordnung des Landtages und zum anderen die Geheimschutzordnung des Landtages, die als Anlage zur Geschäftsordnung gelte. In beiden werde der Umgang mit schützenswerten Daten geregelt. In § 13 der Geheimschutzordnung heiße es beispielsweise:

„Soweit es der Schutz von Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstigen privaten Geheimnissen oder der Schutz von Umständen des persönlichen Lebensbereiches erfordern, sind die Akten, sonstigen Unterlagen und die Beratungen der Ausschüsse geheimzuhalten.“

Die Datenschutzordnung regle im Weiteren, in welchem Umfang Daten übermittelt werden dürften.

Gleichwohl - das sehe die Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung zur Aktenvorlage vor - gebe es die Möglichkeit, wenn besonders schützenswerte Daten vorlägen, dass der Ausschuss mit Mehrheit weitere Maßnahmen beschließen könne um sicherzustellen, dass diese Daten entsprechend geschützt würden. In Nummer 7 der genannten Vereinbarung heiße es:

„Macht das zuständige Ministerium durch Erklärung gegenüber der oder dem Ausschussvorsitzenden die Aktenvorlage davon abhängig, dass die angeforderten Akten nur in nicht öffentlicher Sitzung erörtert, vertraulich behandelt oder nach der Geheimschutzordnung eingestuft werden, beschließt der Ausschuss mit Mehrheit, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zu treffen sind; dabei kann unter anderem die Fertigung von Abschriften oder Kopien eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.“

Dabei handele es sich um eine beispielhafte Aufzählung; weitere Maßnahmen seien denkbar.

Im Folgenden wird das Schreiben des Sozialministeriums vom 22. Juli 2004 als Umdruck 15/4781 verteilt.

(Unterbrechung: 15:55 bis 16:05)

Der Ausschuss diskutiert über die auf Seite 2 des Schreibens ersichtlichen Bedingungen für die Aktenvorlage.

Abg. Kalinka bezieht sich auf den letzten Absatz der Seite 2 und macht deutlich, dass Dinge, die in der Öffentlichkeit bereits diskutiert würden, auch weiterhin öffentlich diskutiert werden dürften müssten.

Abg. Harms geht auf Punkt 5 ein und empfiehlt, die Diskussion nicht nur über personenbezogene Daten, sondern grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung durchzuführen. Im Übrigen spricht er sich dafür aus, den Kreis der zur Einsichtnahme Berechtigten auf zwei Personen je Fraktion sowie für den SSW zu begrenzen. - Abg. Fröhlich schließt sich Letztem an.

Der Vorsitzende stellt den Beschluss des Ausschusses fest, dass der Ausschuss Akten nur in nicht öffentlicher Sitzung und vertraulich behandelt.

Der Ausschuss stimmt Bedingung Nummer 1 zu:

„Die Akten werden nur in einem beaufsichtigten Raum aufbewahrt. Sie werden in einer Art und Weise verwahrt, dass Unbefugte keinen Zugriff nehmen können.“

Die Bedingung Nummer 2 erhält im Einvernehmen mit der Landesregierung folgende Fassung:

„Der Kreis der Abgeordneten, die Einblick in Unterlagen nehmen, wird auf zwei Abgeordnete aus dem Sozialausschuss pro Fraktion begrenzt. Soweit eine Fraktion oder Gruppe nur durch eine Person in dem Ausschuss vertreten ist, wird einem zweiten namentlich zu benennenden Abgeordneten eine Zugangsberechtigung gegeben. Für die Abgeordneten des SSW gilt die Regelung entsprechend.“

Bedingung Nummer 3 wird unverändert angenommen:

„Das Erstellen von Kopien wird ausgeschlossen.“

Bedingung Nummer 4: nach kurzer Diskussion verständigt sich der Ausschuss mit dem Ministerium auf folgende Formulierung:

„Aufzeichnungen können erstellt werden. Diese dürfen keine unmittelbar personenbezogenen Daten enthalten.“

Bedingung Nummer 5: bg. Kalinka macht deutlich, dass die Bedingung Nummer 5 nicht zur Folge haben könne, dass über das Thema AOK nicht mehr in öffentlicher Sitzung diskutiert werden könne.

Abg. Harms stellt einen Zusammenhang mit Bedingung Nummer 6 her, wonach eine öffentliche Bewertung erfolgen könne, die keine Rückschlüsse auf bestimmte Personen, besonders nicht auf unbeteiligte Dritte, zulasse.

Der Ausschuss verständigt sich mit dem Ministerium auf folgende Formulierung:

„Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln. Beratungen der Ausschüsse darüber haben in nicht öffentlicher Sitzung zu erfolgen.“

Bedingung Nummer 6 wird unverändert angenommen:

„Die öffentliche Bewertung durch den Landtag, durch einen Ausschuss oder durch einzelne Abgeordnete hat in einer Form zu erfolgen, die keine Rückschlüsse auf bestimmte Personen, besonders nicht auf unbeteiligte Dritte, zulässt.“

Bedingung Nummer 7 wird einvernehmlich unverändert angenommen:

„Diese Grundsätze gelten nach hiesiger Auffassung auch für Geschäftsinterna der AOK Schleswig-Holstein und insbesondere auch deren Geschäftspartner.“

Einstimmig nimmt der Ausschuss die Bedingungen, in der Form, in der sie zusammen mit dem Ministerium neu formuliert worden sind, an.

Folgende Abgeordnete werden als einsichtsberechtigt benannt:

SPD:	Abg. Baasch, Abg. Eichstädt
CDU:	Abg. Geerds, Abg. Kalinka
FDP:	Abg. Dr. Garg, Abg. Kolb
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Abg. Birk, Abg. Fröhlich
SSW:	Abg. Harms, Abg. Hinrichsen

St Fischer sagt zu, die Akten am Freitag, dem 13. August 2004, dem Ausschussbüro zu übermitteln.

Einvernehmen besteht darüber, dass die Frist zur Akteneinsichtnahme am 16. August beginnt und am 27. August endet.

Eine Akteneinsichtnahme ist in den üblichen Bürozeiten sowie nach vorheriger Absprache mit dem Ausschussbüro möglich.

Der Vorsitzende, Abg. Beran, schließt die Sitzung um 16:25 Uhr.

gez. Beran
Vorsitzender

gez. Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin